



**MEHR
ERFAHREN**

ABITUR-TRAINING

Recht
Bayern



STARK

Inhalt

Vorwort

Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben	1
1 Lösungsstrategien im Fachbereich Recht	2
1.1 Herangehensweise an Aufgaben	2
1.2 Formulierung von Lösungen	2
1.3 Operatoren	3
2 Prüfungsrelevante Arbeitstechniken	10
2.1 Einsatz von Fachterminologie	10
2.2 Erstellen von Übersichten zur Systematisierung	10
2.3 Interpretation von Karikaturen	11
2.4 Arbeiten mit Gesetzestexten und Lösen von Rechtsfällen	11
3 Rechtstechnische Grundlagen	13
3.1 Aufbau und Systematik des BGB	13
3.2 Zitier-, Lese- und Sprechweise von Paragrafen	16
3.3 Normenanalyse	18
3.4 Normenverknüpfung	20
3.5 Subsumtion	21
Grundlagen unserer Rechtsordnung	25
1 Merkmale und Ziele der Rechtsordnung	26
1.1 Recht und Rechtsordnung	26
1.2 Rechtsfunktionen	26
1.3 Dimensionen der Gerechtigkeit	27
2 Quellen des Rechts und Merkmale des Rechtsstaats	29
2.1 Naturrechtslehre vs. Rechtspositivismus	29
2.2 Der Rechtsstaat	30
2.3 Rechtsquellen	30
3 Gliederung des Rechts	32
4 Fortentwicklung des Rechts	33

Strafrecht	35
1 Das Strafrecht im Überblick	36
1.1 Das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts	36
1.2 Funktion des Strafrechts	36
1.3 Überblick Strafgesetzbuch	37
2 Straftheorien – Überlegungen zum Zweck von Strafe	38
3 Aufbau einer Straftat	39
3.1 Tatbestandsmäßigkeit	39
3.2 Rechtswidrigkeit	39
3.3 Schuld	40
4 Strafe und Gerechtigkeit	41
4.1 Zusammenhang Schuld, Strafe, Gerechtigkeit	41
4.2 Grundsätze der Strafzumessung	41
4.3 Mögliche Rechtsfolgen einer Straftat	42
5 Der Strafprozess	44
5.1 Aufbau der Strafjustiz	44
5.2 Ablauf eines Strafprozesses	45
Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip	47
1 Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen	48
2 Vertragliche Schuldverhältnisse	51
2.1 Entstehung von Verträgen	51
2.2 Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge	52
2.3 Einzelne Schuldverhältnisse: Gebrauchsüberlassungen	55
2.4 Einzelne Schuldverhältnisse: Dienstleistungen	59
3 Abstraktionsprinzip am Beispiel der Kaufhandlung	63
3.1 Die Kaufhandlung	63
3.2 Wirkung und rechtliche Bedeutung des Abstraktionsprinzips	65
3.3 Anwendung des Abstraktionsprinzips – Interessenausgleich	67
4 Gesetzliche Schuldverhältnisse	69
4.1 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812–822 BGB)	69
4.2 Unerlaubte Handlung (§§ 823–830 BGB)	71

Eigentumsordnung	79
1 Abgrenzung der Begriffe Eigentum und Besitz	80
2 Eigentumsordnung	81
2.1 Inhalte und Grenzen	81
2.2 Fortentwicklung des Eigentumsrechts	82
3 Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (Mobilien)	83
3.1 Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft	83
3.2 Kauf unter Eigentumsvorbehalt	84
3.3 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	86
3.4 Grenzen des gutgläubigen Erwerbs	87
3.5 Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit	87
4 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	89
Leistungsstörungen und Verbraucherschutz	93
1 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen	94
1.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten	94
1.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung	95
1.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	96
2 Verspätete Leistung beim Kauf	106
2.1 Rücktritt vom Vertrag bei verspäteter Leistung	107
2.2 Schadensersatz statt der Leistung bei verspäteter Leistung	109
2.3 Schadensersatz neben der Leistung: Ersatz des Verzögerungsschadens	111
2.4 Besondere Rechtsfolgen bei Verzug	115
2.5 Sonderfall verspätete Teilleistung	115
2.6 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zur verspäteten Leistung	116
3 Mangelhafte Leistung beim Kauf	118
3.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels	118
3.2 Ansprüche bei behebbarem Sachmangel	121
3.3 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zum Sachmangel	128
4 Schutzpflichtverletzungen	129

5	Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz	131
5.1	Vertragsfreiheit in der sozialen Marktwirtschaft	131
5.2	Verbraucherschutz: Allgemeine Geschäftsbedingungen	134
5.3	Verbraucherschutz: Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf	135
5.4	Verbraucherschutz: Besondere Vertriebsformen	137
5.5	Termine, Fristen und Verjährung beim Kauf	145

Lösungen 151

Hervorhebungen und Querverweise im BGB	181
Stichwortverzeichnis	183

Autoren: Burkart Ciolek (Grundlagen unserer Rechtsordnung; Strafrecht; Eigentumsordnung), Dr. Kerstin Vonderau (Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben; Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip; Leistungsstörungen und Verbraucherschutz)

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

dieser Band enthält alle prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Recht für die Jahrgangsstufen 11 und 12**. So können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf Schulaufgaben und die Abiturprüfung vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Inhalten, Lösungsschemata und Fallbeispielen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- Inhalte werden durch **Grafiken und Tabellen** veranschaulicht.
- Das Einstiegskapitel schult außerdem Ihre **Methodenkompetenz** und gibt einen Überblick über die **Operatoren** und **Arbeitstechniken**.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Der **Lösungsteil** ermöglicht es Ihnen, Ihren Lernerfolg selbst zu überprüfen.
- Auf Grundlage der **Paragrafenliste** am Ende des Buches können Sie Ihr BGB mit den erforderlichen Querverweisen präparieren.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen.

Über den **Online-Code** erhalten Sie außerdem Zugang zu **digitalen Ergänzungen** dieses Trainingsbuchs:

- Zu jedem Teilkapitel finden Sie **interaktive Aufgaben** und **MindCards**. Auf der Umschlaginnenseite finden Sie einen Link zu der Plattform **MyStark** und einen persönlichen Code, mit dem Sie Zugriff auf die interaktiven Aufgaben und MindCards haben.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin Vonderau'. The script is cursive and fluid.

Dr. Kerstin Vonderau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Burkart Ciolek'. The script is cursive and fluid.

Burkart Ciolek

Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip

In diesem Kapitel lernen Sie ...



- was man unter einem Schuldverhältnis versteht und wie es entsteht,
- wie man Schuldverhältnisse systematisieren kann, und erhalten einen Überblick über verschiedene Schuldverhältnisse,
- wie eine Kaufhandlung aus Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäften aufgebaut ist, sowie deren Rechtsfolgen,
- was das Abstraktionsprinzip ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben,
- wie das Abstraktionsprinzip bei Fallbeispielen zu Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts angewendet wird und zum Interessenausgleich beiträgt,
- wie sich vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterscheiden, und lernen als Beispiele für gesetzliche Schuldverhältnisse die Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung und zur unerlaubten Handlung kennen.



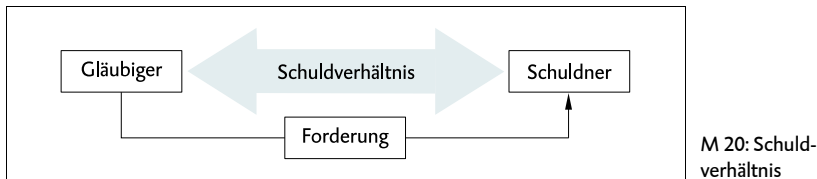
1 Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen

Das 2. Buch des BGB enthält das „Recht der Schuldverhältnisse“, das in der Regel nur „Schuldrecht“ genannt wird. Das hat aber nichts mit „Schuld“ im Sinne von „Verschulden“ zu tun, sondern wird von dem Begriff des „Schuldners einer Leistung“ abgeleitet. Das Schuldrecht regelt also in erster Linie die Entstehung und den Inhalt von Schuldverhältnissen, aber auch Pflichtverletzungen und deren Folgen im Zusammenhang mit Schuldverhältnissen (vgl. S. 94 ff.).³

Die für das Schuldrecht zentralen Begriffe **Schuldverhältnis**, **Schuldner** und **Gläubiger** können aus §241 I BGB abgeleitet werden:

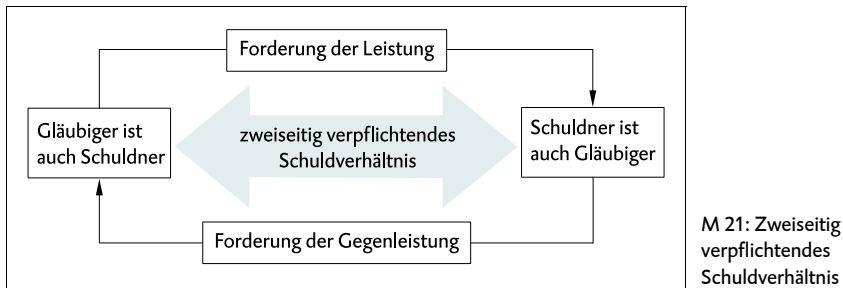
- **Schuldverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, aufgrund dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann.
- **Gläubiger:** Jeder, der aufgrund eines Schuldverhältnisses etwas fordern kann.
- **Schuldner:** Jeder, der eine Forderung aus einem Schuldverhältnis erfüllen muss.

Während die Begriffe Gläubiger und Schuldner umgangssprachlich meist nur für Geldschulden verwendet werden, wird in der Jurisdiktion also auch derjenige als Schuldner bezeichnet, der aufgrund eines Vertrags ein Buch liefern muss oder eine Reparatur durchzuführen hat, und derjenige, der das Buch oder die Reparaturleistung erhält, wird entsprechend als Gläubiger bezeichnet.



Eine Person kann im Rahmen eines Schuldverhältnisses zugleich Schuldner und Gläubiger sein. So schuldet durch einen Kaufvertrag (vgl. S. 63 ff.) der Verkäufer die Übergabe und Eigentumsübertragung der mangelfreien Sache an den Käufer (§433 I BGB) und kann von ihm im Gegenzug die Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises fordern (§433 II BGB). Beide sind also durch den Kaufvertrag Schuldner und Gläubiger geworden, da ein zweiseitig verpflichtendes Schuldverhältnis entstanden ist (gegenseitiger Vertrag). Die Pflichten eines Vertragspartners (Schuldner) entsprechen dabei den Forderungen des anderen Vertragspartners (Gläubiger).

³ Lesen Sie die im Kapitel genannten §§ unbedingt im Gesetzestext nach, um Inhalt und Systematik des Schuldrechts zu verstehen, und markieren Sie sie wie empfohlen (vgl. S. 20 f.).



Gemäß dem Abstraktionsprinzip (vgl. S. 65 ff.) regelt das Schuldrecht nur die **Verpflichtung zur Leistung**; die **Erfüllung** ist meist im Sachenrecht angesiedelt. Wie das BGB ist auch das Schuldrecht in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert, obwohl diese Bezeichnungen nicht explizit im Gesetzestext vorkommen. Der **Allgemeine Teil** (§§ 241–432 BGB) enthält die Regelungen, die für alle Arten von Schuldverhältnissen gelten. Im **Besonderen Teil** (§§ 433–853 BGB) sind die einzelnen Schuldverhältnisse und zugehörigen Spezialregelungen (*lex specialis*) zu finden.

Nach ihrer **Entstehung** kann man Schuldverhältnisse in vertragliche, vorvertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterteilen:

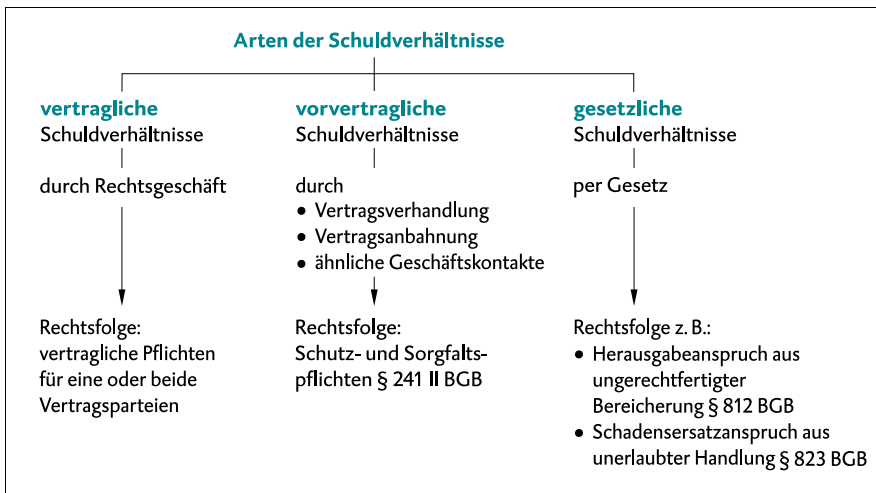
Vertragliche Schuldverhältnisse entstehen grundsätzlich durch Rechtsgeschäft (§ 311 I BGB, z. B. Kauf-, Leih-, Darlehensvertrag, vgl. S. 52 ff.).

Auch vor und letztendlich sogar ohne Abschluss eines Vertrags kann bereits bei der Vertragsanbahnung ein **vorvertragliches Schuldverhältnis** zwischen den Beteiligten entstehen, das zur Rücksicht auf die gegenseitigen Interessen verpflichtet und Ansprüche zur Folge haben kann. **Vorvertragliche** Schuldverhältnisse entstehen gemäß § 311 II BGB durch

- die Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 II Nr. 1 BGB), z. B. bei Verhandlungen über den Kauf eines Fahrzeugs.
- Vertragsanbahnung (§ 311 II Nr. 2 BGB): Gibt z. B. ein Erfinder auf der Suche nach einem Sponsor technische Informationen heraus, entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis, das u. a. Pflichten aus § 241 II BGB begründet.
- ähnliche Geschäftskontakte (§ 311 II Nr. 3 BGB): Betritt z. B. ein Kunde ein Kaufhaus, um sich über eine Ware zu informieren, und wird durch eine umfallende ungesicherte Teppichrolle verletzt, kann er Ansprüche aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis geltend machen. Geht er allerdings nur in das Gebäude, um sich vor einem Regenschauer zu schützen, liegt kein vorvertragliches Schuldverhältnis vor.

Völlig unabhängig von einem Rechtsgeschäft entstehen **gesetzliche** Schuldverhältnisse, wenn **per Gesetz** eine Person Ansprüche gegen eine andere Person geltend machen kann. Zerstört z. B. A vorsätzlich und ohne Grund eine CD des B, billigt der Gesetzgeber B einen Schadensersatzanspruch aus §823 I BGB gegen A zu (vgl. S. 69 ff.).

Die **Rechtsfolge** aus Schuldverhältnissen sind regelmäßig **Pflichten**. Dies können **Leistungspflichten** sein (z. B. Übereignung der Sache und Bezahlung des Kaufpreises beim Kauf), aber auch **nicht leistungsbezogene Nebenpflichten** wie Sorgfalts- und Schutzpflichten im Sinne des §241 II BGB, z. B. sorgfältige Vermeidung von Flecken an der Hauswand beim Liefern von Heizöl⁴.



M 22: Arten der Schuldverhältnisse

Während die Entstehung von Schuldverhältnissen also unterschiedlich geregelt ist, gelten einheitliche Regelungen für deren **Beendigung**, das sogenannte **Erlöschen**: Erfüllt der Schuldner seine Pflichten aus dem Schuldverhältnis ordnungsgemäß, dann erlischt es (§362 I BGB). Verletzt der Schuldner seine Pflichten aus dem Vertrag, indem er beispielsweise eine mangelhafte Sache liefert, spricht man von einer Leistungsstörung (vgl. S. 95 f.), die sogenannte Sekundäransprüche zur Folge haben kann.

4 Die Bezeichnung „nicht leistungsbezogen“ kann irreführend wirken, da die Pflichten nur im Zusammenhang mit der Leistung an sich entstehen. Im Gegensatz zur eigentlichen Leistung sind sie aber nicht Vertragsgegenstand (z. B. Lieferung von 1 000 l Heizöl), sondern führen erst dann zu einem Anspruch, wenn ein Schaden entstanden ist (z. B. Anspruch auf Schadensersatz wegen Ölflecken), und zwar unabhängig davon, ob die eigentliche Leistung einwandfrei erbracht wurde.

2 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.1 Entstehung von Verträgen

Verträge entstehen grundsätzlich durch mindestens zwei inhaltlich übereinstimmende und entgegengesetzte Willenserklärungen von mindestens zwei Beteiligten. Diese Willenserklärungen heißen Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB).

Ein **Antrag** ist eine Willenserklärung, die

- auf einen **Vertragsabschluss** gerichtet,
- **ausdrücklich**, also schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln geäußert,
- an eine **bestimmte** Person oder Personengruppe gerichtet,
- **zugegangen**, d. h. in den Machtbereich des Empfängers gelangt,
- und **verbindlich** ist.

Äußerungen, die noch nicht zugegangen sind, stellen also keinen Antrag dar. Das Gleiche gilt für Angebote an die Allgemeinheit, die als *invitatio ad offerendum* gelten, d. h. als Aufforderung, einen Antrag zu stellen. Dazu zählen insbesondere Schaufensterauslagen, Kataloge, Zeitungsannoncen, aber auch das Angebot in einem Getränkeautomaten. Erfüllt eine Willenserklärung die Bedingungen für einen Antrag, dann ist sie **verbindlich**, es sei denn, der Antragende hat die Bindung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 145 BGB).

Die **Annahme** ist eine Willenserklärung,

- die **ausdrücklich**, also schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln abgegeben wird,
- inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmt,
- **rechtzeitig**
- und **zugegangen** ist.

Passives Schweigen ist daher in der Regel keine Annahme (Ausnahmen: § 151 BGB). Auch Willenserklärungen, die nicht mit dem Antrag übereinstimmen, weil z. B. ein anderer Preis oder eine andere Menge genannt werden (sogenannte **abändernde Annahme**), gelten nicht als Annahme, sondern als Ablehnung und neuer Antrag (§ 150 II BGB). Eine **verspätete Annahme** führt ebenfalls nicht zum Vertrag, sondern gilt als neuer Antrag (§ 150 I BGB). Sofern keine Annahmefrist gesetzt wurde (§ 148 BGB), kann die Annahme **unter Anwesenden** (z. B. persönlich anwesend, am Telefon oder im Live Chat) nur **sofort** erfolgen (§ 147 I BGB) und **unter Abwesenden** nur innerhalb der Zeit,

in der der Eingang der Antwort „unter **regelmäßigen Umständen**“ (§ 147 II BGB), d. h. ohne besondere Vorkommnisse, erwartet werden darf. Bei Vertragsabschluss auf dem Postweg wird dieser Zeitraum also deutlich länger sein als bei der Verwendung von Telefax, E-Mail oder anderen internetbasierten Verfahren. (Besondere Regelungen zur unverschuldet verspäteten Annahme enthält § 149 BGB.)

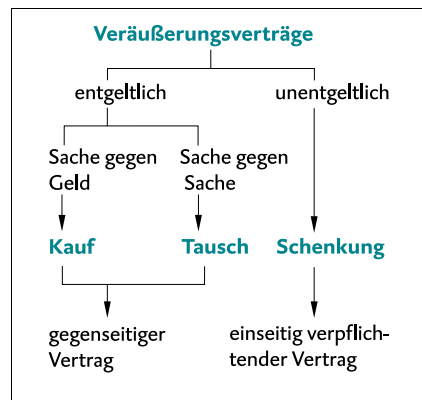
Sind sowohl Antrag als auch Annahme wirksam abgegeben, entsteht daraus ein Vertrag. Für diesen gilt der Grundsatz **pacta sunt servanda** (Verträge sind einzuhalten), d. h., beide Vertragspartner sind grundsätzlich an den Vertrag gebunden (Ausnahme: Widerrufsrecht; vgl. S. 142 ff.).

Der **Besondere Teil des Schuldrechts** beschreibt eine Vielzahl von Vertragsarten mit unterschiedlicher Relevanz für das tägliche Leben. Dabei folgt das BGB für die Regelung der Vertragsarten weitgehend einem einheitlichen Muster: Zunächst werden in einem einleitenden Paragraphen Inhalt und Hauptpflichten des jeweiligen Vertragstyps beschrieben. Die folgenden Paragraphen beinhalten weitere für den jeweiligen Vertragstyp spezifische Regelungen, die den allgemeinen Teil des Schuldrechts ergänzen oder ersetzen (*lex specialis*). Je nachdem, ob durch einen Vertrag nur für einen oder für beide Vertragspartner Pflichten entstehen, spricht man von einem **einseitig verpflichtenden Vertrag** oder von einem **gegenseitigen Vertrag**.

Die wesentlichen **Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens** kann man dabei in drei Gruppen einteilen: Die **Veräußerung**, die **Gebrauchsüberlassung** und die **Dienstleistung**.

2.2 Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge

Die Veräußerung einer Sache kann prinzipiell **gegen Entgelt** oder **unentgeltlich** erfolgen. Das Entgelt wiederum kann Geld (Kauf § 433 BGB) oder eine andere Sache sein (Tausch § 480 BGB). Die Schenkung (§§ 516 BGB) ist die einzige im Schuldrecht geregelte unentgeltliche Form der Veräußerung (vgl. aber Erbvertrag § 1941 BGB).



M 23: Schuldverhältnisse bei Veräußerungen

Aufgaben

- 1 Das Landratsamt stellt in der Pausenhalle der Schule einen Münzkopierer auf und eine Informationstafel mit folgender Aufschrift: Schwarz-weiß-Kopie DIN A4 für 5 Cent (1). Der Schüler Sven (S) legt die Kopiervorlage für sein Referat in den Kopierer, wirft ein Eurostück ein und drückt die Taste für 20 Kopien (2). Der Kopierer spuckt jedoch statt der Kopien das Geld wieder aus (3).
Verärgert geht S mit seiner Kopiervorlage zum Copyshop Tintentöpfchen (T). S muss sich wegen einer Schulaufgabe beeilen, daher vereinbart er mit T, dass er nach der 6. Stunde wieder vorbeikommt, bezahlt und dann auch seine Kopien mitnimmt. Da S doch noch eine Lehrkraft findet, die ihm die Kopien kostenlos erstellt, holt S die Kopien jedoch nicht bei T ab. Nach zwei Tagen ruft T bei ihm an und verlangt die Abholung der Kopien sowie sein Geld.
 - a) Erläutern Sie die rechtliche Wirkung der nummerierten Ereignisse und halten Sie die jeweilige Rechtsfolge fest. Begründen Sie Ihre Aussagen.
 - b) Zeigen Sie, dass S die Kopien dem T bezahlen und sie abnehmen muss. (*Hinweis:* Eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.)
 - c) Gehen Sie davon aus, dass S die Kopien abholt und bezahlt. Erläutern Sie am vorliegenden Fall die Systematik des BGB und das Abstraktionsprinzip.

- 2 Entscheiden und begründen Sie, ob in den folgenden Fällen ein Vertrag zwischen A und B zustande gekommen ist.
 - a) A fragt B, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € kaufen möchte. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, nimmt dieser die CD gleich mit und verspricht, die 5 € am kommenden Tag zu bezahlen.
 - b) A fragt B, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 10 € kaufen möchte. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, sagt dieser sofort ja, allerdings unter der Bedingung, dass er sie für 8 € bekommt.
 - c) A spricht B auf die Mailbox, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € kaufen möchte; falls ja, solle er bis um 17:00 Uhr Bescheid geben. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, freut er sich riesig, als er die Nachricht abrufen. Am nächsten Tag geht er bei A vorbei, um die CD abzuholen. B ist überrascht, da er bis dahin nichts von A gehört hat.
 - d) A hängt in der Schule am Schwarzen Brett einen Zettel auf, mit dem er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € anbietet. B freut sich, als der den Zettel sieht, und geht gleich zu A, um sich die CD zu holen.

nach Möglichkeit eine Reintegration des Täters in die Gesellschaft angestrebt wird. Dies entspricht dem Gedanken der relativen Straftheorie.

- 12 Da es sich um Jugendliche handelt, muss z. B. das Alter berücksichtigt werden. Sofern sie unter 18 Jahre alt sind, gelten die Regelungen des Jugendstrafrechts. Von 18–21 Jahren kann noch das Jugend-, ansonsten muss das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Ebenso ist das Verhalten der Täter nach der Tat zu berücksichtigen. Sofern sie ihre Tat aufrichtig bereuen, kann ggf. ein milderes Strafmaß angesetzt werden. Entscheidend ist auch, ob es sich um Erst- oder Wiederholungstäter handelt. In der Regel wird ein Richter bei der erstmaligen Begehung einer Straftat ein milderes Strafmaß ansetzen, sofern die Täter ihre Handlung auch bereuen.
- 13 Vgl. M 19, S. 44
- 14 Der wichtigste Grundsatz im deutschen Strafrecht lautet, dass ein Angeklagter nur dann verurteilt werden darf, wenn ihm zweifelsfrei die Tat nachgewiesen werden kann. Ansonsten ist er freizusprechen (Grundsatz *in dubio pro reo*). Dabei gilt, dass die Normen des Strafrechts auch nicht auf ähnliche Tatbestände angewendet werden dürfen (Analogieverbot). Es muss immer exakt der objektive Tatbestand erfüllt sein. Ferner kann man nur für das bestraft werden, was zum Zeitpunkt der Tat als Straftat gilt (Rückwirkungsverbot).

Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip

Alle §§-Angaben beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das BGB.

- 1 a (1) Das Aufstellen des Automaten und der Infotafel ist eine *invitatio ad offerendum*, da der Münzkopierer sich an die Allgemeinheit richtet, nicht an eine bestimmte Person(engruppe), und hat daher keine unmittelbare rechtliche Wirkung im Hinblick auf einen Vertragsabschluss.
(2) Antrag (§ 145) auf Abschluss eines Vertrags über die Erstellung der Kopien für 1 € durch das Einwerfen der Münze und Drücken der Taste, d. h. durch schlüssiges Handeln; es handelt sich um eine (empfangsbedürftige) Willenserklärung, die zugegangen und daher verbindlich ist, aber sonst noch keine weitere rechtliche Folge hat.
(3) Ablehnung des Antrags von S durch „schlüssiges Handeln“ des Münzkopierers, d. h., der Antrag von S ist erloschen (§ 146).

1b Es gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*, d. h., S muss die Kopien abnehmen und bezahlen, da zwischen S und T durch Antrag und Annahme (§§ 145, 147) ein rechtswirksamer Vertrag über die Erstellung der Kopien zustande kam, aus dem S die Pflicht zur Abnahme der Kopien und zur Bezahlung des Kaufpreises hat (§ 433 II ggf. i. V. m. § 650).

1c **Systematik des BGB:** Das BGB ist nach dem Prinzip vom Allgemeinen zum Speziellen aufgebaut, wobei die Technik des Vor-die-Klammer-Ziehens zur Anwendung kommt, die dazu führt, dass der erste Teil des BGB, der sogenannte Allgemeine Teil (erstes Buch des BGB), Regelungen enthält, die grundsätzlich für alle weiteren Teile des BGB gelten können. Die übrigen Regelungen im BGB sind so angeordnet, dass inhaltlich zusammengehörige Rechtsnormen jeweils in Kapiteln (Bücher 2 bis 5 des BGB) zusammengefasst sind.

Im vorliegenden Fall sind als Bücher des BGB der Allgemeine Teil, das Schuldrecht und das Sachenrecht relevant, während Familienrecht und Erbrecht keine Rolle spielen.

So sind beispielsweise die jeweiligen Anträge und Annahmen für die drei Rechtsgeschäfte im Rahmen der Kaufhandlung (Verpflichtungsgeschäft, Erfüllungsgeschäft bezüglich Geld und Erfüllungsgeschäft bezüglich Kopien) im Allgemeinen Teil des BGB in §§ 145 ff. geregelt, da es für den Abschluss eines Vertrags unerheblich ist, ob es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag (Abschluss des Kaufvertrags § 433) oder einen sachenrechtlichen Vertrag (Eini-gung im Rahmen der Übereignung § 929) handelt.

Abstraktionsprinzip: Das Abstraktionsprinzip kann man im vorliegenden Fall beispielsweise daran erkennen, dass das Verpflichtungsgeschäft über die Erstellung der Kopien voll rechtswirksam ist, obwohl die Erfüllungsgeschäfte noch gar nicht stattgefunden haben und die vertragsrelevante Sache (die Kopien) zum Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts noch gar nicht existiert. Die drei Rechtsgeschäfte führen ein rechtliches Eigenleben, sodass sie zeitlich, räumlich und in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander sind.

2a Die Frage des A ist ein Antrag (§ 145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet sowie zugegangen ist. Das Mitnehmen der CD und das Versprechen zu bezahlen sind eine schlüssige Annahme (§ 147), da sie ausdrücklich, inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmend, rechtzeitig (unter Anwesenden sofort) und zugegangen sind.

Ergebnis: A und B haben durch Antrag und Annahme einen wirksamen Kaufvertrag über die CD geschlossen (§§ 145, 147, 433).

Hinweis: Die Tatsache, dass B noch nicht bezahlt hat, ist aufgrund des Abstraktionsprinzips für das Verpflichtungsgeschäft unerheblich.

- 2b Die Frage des A ist ein Antrag (§145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet und zugegangen ist. Die Antwort des B ist zwar ausdrücklich, rechtzeitig und zugegangen, weicht aber vom Antrag des A beim Preis ab. Daher handelt es sich um eine sogenannte abändernde Annahme, die rechtlich als Ablehnung in Verbindung mit einem neuen Antrag zu werten ist (§150 II). **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zustande gekommen.
- 2c Die Nachricht des A auf der Mailbox ist ein Antrag (§145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet und beim Abhören auch zugegangen ist. Der Wunsch, die CD abzuholen, ist zwar ausdrücklich, inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmend und zugegangen, aber nicht rechtzeitig, da A dem B eine Frist bis 17:00 Uhr am Tag des Anrufs gesetzt hat und B erst am nächsten Tag zu A kommt. Der Antrag von A ist daher um 17:01 Uhr erloschen (§§ 148, 146). Deshalb handelt es sich bei dem Wunsch des B nicht um eine Annahme, sondern um einen neuen Antrag (§150 I). **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zustande gekommen.
- 2d Bei dem Zettel handelt es sich nicht um einen Antrag, da er sich nicht an eine spezifische Person oder Personengruppe, sondern an die Allgemeinheit richtet. Es handelt sich um eine sogenannte *invitatio ad offerendum*. **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zustande gekommen.
- 3 **Kriterium 1:** Entgeltlichkeit: Während die Schenkung unentgeltlich ist, sind Kauf, Tausch und Miete entgeltlich. Allerdings ist beim Kauf und bei der Miete die Gegenleistung Geld, beim Tausch dagegen eine andere Sache. Das Sachdarlehen ist theoretisch ebenfalls entgeltlich (§607 I Satz 2), da ein Darlehensentgelt zu zahlen ist, bei dem nicht festgelegt ist, ob es Geld oder Sache ist. In der Realität kann dieses Entgelt aber im Rahmen der Vertragsfreiheit auch auf null gesetzt werden (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe).
- Kriterium 2:** Eigentumsübertragung bzw. Rückerstattungspflicht der Sache: Während bei Kauf, Tausch, Schenkung und Sachdarlehen sowohl Besitz als auch Eigentum an der jeweiligen Sache auf den Vertragspartner übertragen werden, geht bei der Miete nur der Besitz über. Während bei Kauf, Tausch und Schenkung die Sache grundsätzlich nicht zurückerstattet wird, sind bei der



© **STARK Verlag**

www.stark-verlag.de

info@stark-verlag.de

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH ist urheberrechtlich international geschützt. Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers in irgendeiner Form verwertet werden.

STARK